

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren
der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme am 27.06.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro, die sich aus 65,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag je Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt. Nimmt der Stellv. Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00Euro. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 ThürFwEntschVO entsprechend.

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Wehrführer Auleben	60,00 Euro
- Wehrführer Hamma	50,00 Euro
- Wehrführer Heringen	70,00 Euro
- Wehrführer Uthleben	60,00 Euro
- Wehrführer Windehausen	60,00 Euro.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung
in
Höhe von

- Stellv. Wehrführer Auleben	30,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Hamma	25,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Heringen	35,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Uthleben	30,00 Euro
- Stellv. Wehrführer Windehausen	30,00 Euro.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr,
so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(5) Der Stadtjugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro, die sich aus 25,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag je Jugendfeuerwehr zusammensetzt.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendwart Auleben	30,00 Euro
- Jugendwart Hamma	30,00 Euro
- Jugendwart Heringen	30,00 Euro
- Jugendwart Uthleben	30,00 Euro
- Jugendwart Windehausen	30,00 Euro.

- Stadtgerätewart	35,00 Euro
- Gerätewart Auleben	25,00 Euro
- Gerätewart Hamma	25,00 Euro
- Gerätewart Heringen	35,00 Euro
- Gerätewart Uthleben	25,00 Euro
- Gerätewart Windehausen	25,00 Euro.

- Atemschutzgerätewart Auleben	25,00 Euro
- Atemschutzgerätewart Hamma	25,00 Euro
- Atemschutzgerätewart Heringen	25,00 Euro
- Atemschutzgerätewart Uthleben	25,00 Euro
- Atemschutzgerätewart Windehausen	25,00 Euro.

§ 3

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der vormaligen Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 30.06.2011

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 6/2011 am 10.07.2011.

Heringen/Helme, den 27.07.2011

Sauerland
Hauptamt